

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

23. Ausgabe vom 10. Juni 2015

INHALT:

- ▼ Sitzung des Bauausschusses am 18.06.2015
- ▼ Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching für das Haushaltsjahr 2015
- ▼ Bundesautobahn A 96 Lindau - München 6-streifiger Ausbau AS Oberpfaffenhofen – AS Germering Süd Str.-km 152,5 bis Str.-km 161,4; Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015 in der Gemeinde Gilching
- ▼ 1. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Grundschule-Süd“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 210 Tfl., 220/2 Tfl., 223 Tfl. und 223/1, Gemarkung Argelsried; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

§ 3

(Abs.1)
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(Abs.2)
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Regiebetriebes Gemeinde Gilching Wasserwerk werden auf 1.300.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

(Abs. 1)
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.100.000 € festgesetzt.

(Abs. 2)
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Gemeinde Gilching Wasserwerk wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.
Das Landratsamt Starnberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 29.05.2015, Az. 20, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Die Haushaltssatzung enthält eine genehmigungspflichtige Festsetzung über eine Neuaufnahme von Krediten in Höhe von 16,0 Mio. €. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt.

III.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen nach § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus Gilching, Zimmer 6, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gilching, 02.06.2015

GEMEINDE GILCHING
Manfred Walter, 1. Bürgermeister

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ **Bundesautobahn A 96 Lindau – München 6-streifiger Ausbau AS Oberpfaffenhofen – AS Germering Süd, Str.-km 152,5 bis Str.-km 161,4; Planfeststellung nach §§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG**

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung),

vom 27.04.2015, Az. 32-4354.1-A96-010,

der das oben genannte Straßenbauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 16. Juni 2015 bis einschließlich 29. Juni 2015

im Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Str. 5, I. Stock – Zimmer 5–, 82205 Gilching

während der Dienststunden
Mo., Di., Do., Fr. von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
Mi. von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr;
Mo., Di. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr;
Do. von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Oberbayern Maximilianstr. 39, Zi. 4128, 80538 München eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt.

Gilching, 10.06.2015

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ **Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2015**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching hat mit Beschluss vom 21.04.2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % und der Grundsteuer B auf 300 % für das Kalenderjahr 2015 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2014 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2015 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl I S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 in der zuletzt im Kalenderjahr 2014 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2015 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.11.2015 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
am 15.08.2015, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt,
am 15.02. und 15.08.2015 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.
Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2015 in einem Betrag am 01.07.2015 fällig.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.
Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.
Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:
Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2, 82205 Gilching einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der

Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Gilching) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gilching, 02.06.2015

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ **1. Teiländerung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Grundschule-Süd“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 210 Tfl., 220/2 Tfl., 223 Tfl. und 223/1, Gemarkung Argelsried; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung vom 08.12.2014 die Teiländerungsentswurfsplanung i.d.F.v. 08.12.2014 inhaltlich gebilligt und die Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB beschlossen.

Der Entwurf o.g. Bebauungsplanteiländerung (einschließlich Begründung) liegt in der Zeit vom

18. Juni bis einschließlich 20. Juli 2015

während der allgemeinen Dienststunden im

Bauamt der Gemeinde Gilching, Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3

erneut öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanteiländerung unberücksichtigt bleiben. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus inkl. Bauamt der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Bebauungsplanteiländerung wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG aufgestellt. Umweltbezogene Informationen sind den Ausführungen der Teiländerungsbegründung entnehmbar, weitere liegen nicht vor.

Gilching, 02.06.2015

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

◆ Sitzung des Bauausschusses am 18.06.2015

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

Donnerstag, 18.06.2015 um 14:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Sachstand Anbau Landratsamt Starnberg; Zustimmung zu vorgezogenen Maßnahmen
2. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

◆ **Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching für das Haushaltsjahr 2015**

I.
Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.466.700 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 31.612.500 €

ab.

§ 2

(Abs.1)
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 16.000.000,00 € festgesetzt.

(Abs.2)
Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Regiebetriebes Gemeinde Gilching Wasserwerk wird auf 0,00 € festgesetzt.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.